

Information – Satzungstext mit eingearbeiteten Änderungen im Überblick

Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung SBS)

vom 04.03.2022, geändert durch die Satzung vom 26.03.2026

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Gegenstand der Satzung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Abgrenzung der notwendigen Schülerbeförderung nach Satzung vom Bildungsticket nach Beförderungstarif

Abschnitt 2 Erstattungsvoraussetzungen

- § 4 Anspruchsberechtigte Schüler
- § 5 Allgemeine Voraussetzungen
- § 6 Schulweg
- § 7 Nächstgelegene Schule
- § 8 Mindestentfernungen
- § 9 Stundenplanmäßiger Unterricht
- § 10 Verkehrsmittel nach ihrer Rangfolge
- § 11 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- § 12 Freigestellter Schülerverkehr (fSV)
- § 13 Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug
- § 14 Wartezeit
- § 15 Notwendige Begleitpersonen

Abschnitt 3 Verfahrensvorschriften

- § 16 Antragstellung
- § 17 Genehmigung
- § 18 Abrechnung der notwendigen Beförderungskosten
- § 19 Eigenanteilspflicht
- § 20 Erhebung des Eigenanteils
- § 21 Erlass des Eigenanteils

Abschnitt 4 Regelungen zur Schülerbeförderung

- § 22 Pflichten der Schüler und der gesetzlichen Vertreter; Beförderungsausschluss
- § 23 Zusammenarbeit mit Schulen und Schulträgern

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Gegenstand der Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt zur notwendigen Schülerbeförderung nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften

1. die Anspruchsberechtigung,
2. Art und Umfang der Beförderungsleistungen,
3. die Kostenerstattung,
4. die Erhebung von Eigenanteilen sowie
5. das Verfahren der Kostenerstattung und Eigenanteilserhebung.

§ 2 Zuständigkeit

Nach Übertragung der Aufgabe ist der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (nachfolgend ZVMS genannt) Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg zum Besuch der Schulen in öffentlicher Trägerschaft und der genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die im Gebiet der Landkreise Mittelsachsen und Zwickau sowie des Erzgebirgskreises liegen.

§ 3 Abgrenzung der notwendigen Schülerbeförderung nach Satzung vom Bildungsticket nach Beförderungstarif

- (1) Notwendige Beförderung im Sinne dieser Satzung ist die Beförderung der Schüler, die zur Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Schule notwendig ist.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne dieser Satzung sind die Kosten, die der ZVMS für die Beförderung der Schüler zur Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule nach Maßgabe dieser Satzung trägt.
- (3) Für die Beförderung kommen in Betracht:
 1. öffentliche Verkehrsmittel
 2. Kraftfahrzeuge des freigestellten Schülerverkehrs
 3. private Kraftfahrzeuge

Vorrangig erfolgt die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

- (4) Mit Verweis auf das Tarifangebot der Verkehrsunternehmen des ÖPNV entfällt die Kostenerstattung nach dieser Satzung, wenn die gewählte Schule auf dem Schulweg vom Schüler ausschließlich im ÖPNV mit Erwerb eines vom Freistaat Sachsen finanziell geförderten Bildungstickets zumutbar erreichbar ist und die anfallenden notwendigen Beförderungskosten den vom Schüler für den Genehmigungszeitraum nach §§ 19 ff. dieser Satzung zu tragenden Eigenanteil nicht übersteigen werden.

Abschnitt 2 Erstattungsvoraussetzungen

§ 4 Anspruchsberechtigte Schüler

Anspruch auf Übernahme der notwendigen Beförderungskosten nach Maßgabe dieser Satzung haben Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort im Freistaat Sachsen, die

1. eine Grundschule, eine Förderschule, eine Oberschule einschließlich Oberschule+, ein Gymnasium oder eine Gemeinschaftsschule,
2. ein Berufliches Gymnasium, das Berufsgrund- (BGJ) bzw. Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) an einer Berufsschule, eine Berufsfachschule oder eine Fachoberschule an einer berufsbildenden Schule,
3. eine genehmigte Ersatzschule in freier Trägerschaft

in dem in § 2 genannten Gebiet besuchen.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Der ZVMS erstattet für einen anspruchsberechtigten Schüler im Sinne dieser Satzung die Kosten für seine notwendige Beförderung auf dem Schulweg, wenn

1. die besuchte Schule als nächstgelegene Schule gemäß § 7 gilt,
2. der fußläufige Schulweg die in § 8 festgelegten Mindestentfernungen bzw. geregelten Ausnahmen erfüllt und
3. dies seiner Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht entsprechend § 9 dient.

(2) Für einen Schüler, der in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 nicht die nächstgelegene Schule besucht, aber alle anderen Anforderungen nach Absatz 1 zum Besuch der gewählten Schule erfüllt, erstattet der ZVMS die notwendigen Beförderungskosten bis zur nächstgelegenen Schule. In diesen Fällen erfolgt die Organisation der Beförderung nicht durch den ZVMS.

(3) In allen vorgenannten Fällen ist eine Erstattung der Beförderungskosten ausgeschlossen,

1. wenn ein Schüler
 - a) eine Schule des zweiten Bildungsweges gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) besucht,
 - b) ein Entgelt aus einem Berufsausbildungsverhältnis erhält oder
 - c) dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III – Arbeitsförderung) oder auf eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaFöG) in der jeweils geltenden Fassung hat,
2. soweit Wege zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten (Unterrichtswegen) zurückgelegt werden müssen, auch wenn die Beförderung unmittelbar zwischen der Wohnung und der Unterrichtsstätte ohne Umweg über die regelmäßig besuchte Schule erfolgt,

3. vorbehaltlich des Satzes 2 für Wege zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle der öffentlichen Verkehrsmittel oder der im Einzelfall durch den ZVMS festgelegten Haltestelle bei freigestelltem Schülerverkehr. Ausnahmen ergeben sich in entsprechender Anwendung des § 8 dieser Satzung,
4. bei vorwiegend auswärtiger Unterbringung des Schülers für seine Beförderung zwischen der meldeamtlich erfassten Hauptwohnung und der meldeamtlich erfassten Nebenwohnung (wie bei Wochenend-, Ferienheimfahrten),
5. wenn für den Schüler nach den Vorschriften des SächsSchulG die Schulpflicht nicht mehr besteht, es sei denn, diese Schule wurde bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs besucht (Fortsetzung des Schulbesuchs bei gleichem Bildungsgang). Als Stichtag gilt der Beginn des jeweiligen Schuljahres.

§ 6 Schulweg

- (1) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist die kürzeste öffentliche und sichere Wegstrecke (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes bzw. bei eingezäunten Grundstücken am Grundstückseingang, in der sich die Wohnung des Schülers befindet, und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der ZVMS auf schriftlichen Antrag die Beförderung eines Grund- oder Förderschülers bis Klasse 4 nach Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht auf dem Weg vom Hort nach dem Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, zu seiner nächstgelegenen Schule oder von der nächstgelegenen Schule zum Hort im freigestellten Schülerverkehr bewilligen, soweit im Schulgebäude oder in dessen unmittelbarer Nähe eine Hortbetreuung nicht möglich ist und der besuchte Hort im Wohnort des Schülers liegt. Die Geltendmachung des Anspruchs setzt einen Beförderungsanspruch nach § 5 Absatz 1 SBS im freigestellten Schülerverkehr auf dem Schulweg voraus. Die Bewilligung gilt für ein Schuljahr.

Der Antrag ist schuljährlich spätestens vier Wochen vor Beförderungsbeginn zu stellen und gilt für das gesamte Schuljahr. Mit der Beförderung zwischen nächstgelegener Schule und dem Hort gilt der Beförderungsanspruch nach § 5 Absatz 1 SBS als erfüllt. Für Änderungen gilt § 16 Absatz 8.

- (3) Als Wohnung des Schülers zum Zwecke des Schulbesuchs gilt die nach Sächsischem Meldegesetz (SächsMG) amtlich erfasste Hauptwohnung. Auch bei praktiziertem Wechselmodell der gesetzlichen Vertreter ist zur Anspruchsfeststellung allein der eingetragene Hauptwohnsitz des Schülers maßgeblich. Nur wenn der Schüler zum Zwecke des Schulbesuchs vorwiegend auswärtig in einem Heim, einem Internat oder einer vergleichbaren Einrichtung untergebracht ist, ist abweichend von Satz 1 diese Nebenwohnung beim Schulweg zu berücksichtigen.

§ 7 Nächstgelegene Schule

- (1) Die nächstgelegene Schule im Sinne dieser Satzung ist die Schule, die unter Berücksichtigung der vom Schüler gewählten Schulart aufnahmefähig ist und die von der Wohnung des Schülers mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreicht werden kann, soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt. Die Oberschule+ gilt als selbstständige Schulart.
- (2) Umfasst die gewählte Schulart mehrere schulische Angebote, ist für die Bestimmung der nächstgelegenen Schule ergänzend maßgeblich, ob das gewählte Bildungsangebot den Anforderungen an einen eigenständigen Bildungsgang entspricht. Ein Bildungsgang ist eigenständig, wenn das schulische Angebot eine fachliche Schwerpunktbildung enthält, die sich im Allgemeinen zugleich zu einer besonderen Gestaltung des Abschlusses auswirkt. Im Rahmen der Gleichwertigkeit begründen Besonderheiten im Lehrstoff und/oder in den Lehr- und Erziehungsmethoden keinen eigenständigen Bildungsgang.
- (3) Der geringste Beförderungsaufwand bemisst sich nach dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit.
- (4) Soweit für Schulen Schulbezirke oder Einzugsbereiche nach § 25 SächsSchulG bestehen, ist abweichend von Absatz 1 nächstgelegene Schule die Schule, in deren Grundschulbezirk oder Einzugsbereich der Schüler wohnt. Sind mehrere Schulen einem Grundschulbezirk zugeordnet oder für einen Einzugsbereich festgelegt, ist von diesen Schulen diejenige die nächstgelegene Schule, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 erfüllt.
- (5) Entscheidet sich ein Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf für den Besuch einer anderen allgemeinbildenden Schule anstelle einer Förderschule mit dem erforderlichen Förderschwerpunkt, bestimmt sich die nächstgelegene Schule ergänzend unter Berücksichtigung der für ihn festgelegten Gelingensbedingungen der inklusiven Unterrichtung. Auf Verlangen hat der Schüler bzw. bei Minderjährigkeit der gesetzliche Vertreter dem ZVMS Auskunft zu diesen festgelegten Gelingensbedingungen zu erteilen und mit geeigneten amtlichen Unterlagen zu belegen. Darüber hinaus ist der ZVMS berechtigt, eine Stellungnahme bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde einzuholen, ob die Gelingensbedingungen auch von einer anderen allgemeinbildenden Schule der gewählten Schulart bzw. des gewählten Bildungsgangs erfüllt werden könnten, die von der Wohnung des Schülers aus mit geringerem Beförderungsaufwand zu erreichen wäre.
- (6) Hat der Schüler eine öffentliche Schule gewählt, werden bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule genehmigte Ersatzschulen nicht berücksichtigt.
- (7) Die Aufnahmefähigkeit der nächstgelegenen Schule gilt in den Genehmigungsverfahren über Wiederholungsanträge für Folgeschuljahre als gegeben, soweit diese im Zeitpunkt der Entscheidung für das Schuljahr des Erstantrages vorhanden war oder als vorhanden galt.
- (8) Ist ein Schüler vom weiteren Besuch der für ihn nächstgelegenen Schule aufgrund seines Fehlverhaltens gemäß § 39 Absatz 2 Nr. 5 SächsSchulG bzw. wegen einer auf Fehlverhalten begründeten Kündigung des privatrechtlichen Schulvertrages ausgeschlossen worden, steht dieser Umstand der beförderungrechtlichen Qualifikation dieser Schule als nächstgelegene nicht entgegen.

§ 8 Mindestentfernungen

- (1) Als Voraussetzung für die Erstattung der Beförderungskosten gilt für den Schulweg eine Mindestentfernung
1. von 2,0 km für Schüler der Grund- und Förderschulen bis Klasse 4,
 2. von 3,0 km für Schüler ab Klasse 5,
- soweit in Absatz 2 und 3 nicht anders bestimmt.
- (2) Eine Mindestentfernung gilt nicht für Schüler
1. mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung oder
 2. mit Behindertenausweis mit dem Merkmal AG (außergewöhnlich gehbehindert), dem Merkmal G (gehbehindert), dem Merkmal H (hilflos) oder dem Merkmal BI (blind).
- (3) Der ZVMS kann in Abweichung von Absatz 1 die notwendigen Beförderungskosten auf schriftlichen Antrag erstatten, wenn für Schüler auf dem Schulweg zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit besteht. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Auf Verlangen des ZVMS ist das Bestehen einer besonderen Gefahr für die Gesundheit mit Nachweis durch das zuständige Gesundheitsamt zu belegen.

§ 9 Stundenplanmäßiger Unterricht

Stundenplanmäßiger Unterricht ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet. Als stundenplanmäßiger Unterricht gilt insbesondere nicht die Teilnahme an Exkursionen, Schulsportfesten, Praktika, freiwilligen Ganztagsangeboten, Arbeitsgemeinschaften oder die Inanspruchnahme von Betreuungseinrichtungen (wie Hort).

§ 10 Verkehrsmittel nach ihrer Rangfolge

- (1) Zum Besuch der nächstgelegenen Schule in den Fällen des § 5 Absatz 1 dieser Satzung haben Schüler zur Beförderung auf dem Schulweg grundsätzlich die vorrangigen öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen. Unter Berücksichtigung der in § 3 Absatz 5 geregelten Abgrenzung zum Tarifprodukt Bildungsticket erstattet der ZVMS die hierfür anfallenden notwendigen Beförderungskosten ganz oder teilweise unter den Voraussetzungen von § 11 i. V. m. §§ 18 ff. nach dieser Satzung.
- (2) Ist zum Besuch der nächstgelegenen Schule in den Fällen des § 5 Absatz 1 dieser Satzung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, kann der ZVMS die notwendige Beförderung des Schülers auf dem Schulweg mit Kraftfahrzeugen des freigestellten Schülerverkehrs organisieren. Wird ein zumutbares Beförderungsangebot im freigestellten Schülerverkehr nicht angenommen, entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

- (3) Abweichend von Absatz 2 kann der ZVMS zum Besuch der nächstgelegenen Schule auf Antrag die notwendige Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug und die Erstattung der dafür entstehenden notwendigen Beförderungskosten genehmigen, wenn ihm vom Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter eine Erklärung zur regelmäßigen Durchführung der Schülerbeförderung im beantragten Erstattungszeitraum vorliegt (freiwillige Selbstverpflichtung) und dessen Nutzung im Vergleich zu einer Beförderungsorganisation im freigestellten Schülerverkehr für den ZVMS aufgrund geringerem Kostenaufwand wirtschaftlicher ist. Ist die Beförderung des Schülers im freigestellten Schülerverkehr nicht möglich oder ist dessen Benutzung dem Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar, ist dem Beförderungsantrag stattzugeben.

In Fällen zumutbarer ÖPNV-Nutzung mit Schulwegezeiten zwischen 61 und bis zu 90 Minuten kann die notwendige Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug und deren Fahrkostenerstattung auf Antrag auch abweichend von Absatz 1 genehmigt werden, wenn eine freiwillige Selbstverpflichtung zur regelmäßigen Durchführung abgegeben wird und die Fahrzeugnutzung im Vergleich zum ÖPNV zu einer wesentlichen Verkürzung der Schulwegezeit führt. Die Entscheidung über die Genehmigung erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Verkehrsverbindungen, der Altersstufe des Schülers und der örtlichen Gegebenheiten.

- (4) Zum Besuch der nicht nächstgelegenen Schule in den Fällen des § 5 Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, genehmigt der ZVMS die Beförderung des Schülers mit privatem Kraftfahrzeug und erstattet auf Antrag zur Abrechnung die notwendigen Beförderungskosten.
- (5) Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit kann unter Berücksichtigung des Alters des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg nach Maßgabe der vorgenannten Absätze zumutbar sein.
- (6) Der ZVMS kann in begründeten Einzelfällen mit dem jeweiligen Schulträger Vereinbarungen über die Durchführung von Schülerbeförderungsleistungen abschließen, wenn die Zuschüsse des ZVMS die Kosten der Schülerbeförderung nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht übersteigen. Schüler, die der vorstehenden Regelung unterliegen, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf Erstattung notwendiger Beförderungskosten im Sinne dieser Satzung durch den ZVMS.

§ 11 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- (1) Zu den öffentlichen Verkehrsmitteln zählen die für die Beförderung von Personen allgemein zugänglichen Linienverkehre mit Bussen, Straßenbahnen, Seilbahnen sowie Eisenbahnen einschließlich der Schülersonderlinien mit Bussen nach dem Personenbeförderungsgesetz.
- (2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg einschließlich der Fußwegstrecken zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule für die einfache Strecke nicht mehr als 60 Minuten in Anspruch nimmt.

- (3) Bei besonderen Umständen kann im Einzelfall auch eine Schulwegezeit von bis zu 90 Minuten zumutbar sein. Eine längere Schulwegezeit kann beispielsweise beim Besuch einer Schule mit weitem Einzugsbereich, mit Standort in einem besonders ländlichen Gebiet oder mit einem besonderen Bildungsgang, welcher nur an ausgesuchten Schulen der gewählten Schulart angeboten wird, oder durch eine atypische Wohnsituation des Schülers gerechtfertigt sein.
- (4) Bei der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in den Fällen des § 5 Absatzes 1 und des Absatzes 2 dieser Satzung sind notwendige Beförderungskosten nur die Kosten, die nach dem jeweils geltenden Tarifangebot unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und der besuchten Schule entstehen.
- (5) Die zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel auf dem Schulweg oder auf einer Teilstrecke des Schulwegs nach dem jeweils geltenden Beförderungstarif erforderlichen Fahrausweise hat der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter selbst zu erwerben und die dafür entstehenden Kosten zu verauslagern.

§ 12 Freigestellter Schülerverkehr (fSV)

- (1) Freigestellter Schülerverkehr im Sinne dieser Satzung ist die vom ZVMS als Fahrdienst organisierte Beförderung von Schülern auf dem Schulweg in angemieteten geeigneten Kraftfahrzeugen von zuverlässigen Verkehrsunternehmen oder mit eigenen Kraftfahrzeugen zum und vom stundenplanmäßigen Unterricht an die nächstgelegene Schule außerhalb des öffentlichen Linienverkehrs. Die Beförderungsverträge mit entsprechenden Verkehrsunternehmen werden ausschließlich vom ZVMS geschlossen.
- (2) Die zur Schülerbeförderung vorrangige Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ist unter anderem nicht möglich oder nicht zumutbar,
 1. wenn öffentliche Verkehrsverbindungen zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen oder der nicht nächstgelegenen Schule fehlen,
 2. wenn die nach § 11 Absatz 2 zumutbare Schulwegezeit oder die nach § 14 zumutbare Wartezeit überschritten ist oder die Unzumutbarkeit sich aus einer Gesamtbetrachtung der regelmäßigen schultäglichen Schulwegezeit nach § 11 Absatz 2 und Wartezeit nach § 14 ergibt oder
 3. für Schüler
 - a) mit festgestelltem Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung,
 - b) für die eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach § 11 aufgrund eines Nachweises durch das zuständige Gesundheitsamt ausgeschlossen ist.

Die Beförderung erfolgt regelmäßig in Sammelfahrten (Beförderung mehrerer Schüler in einem Fahrzeug).

- (3) Für die notwendige Beförderung mit Fahrzeugen des freigestellten Schülerverkehrs sind die vom ZVMS ausgestellten Berechtigungsausweise zu benutzen.
- (4) Der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter hat den Berechtigungsausweis nach Absatz 3 unverzüglich dem ZVMS zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten, wenn die der Beförderung im freigestellten Schülerverkehr zugrunde liegende Genehmigung aufgehoben worden ist.

§ 13 Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug

- (1) Unter einem privaten Kraftfahrzeug sind die vom gesetzlichen Vertreter oder dem Schüler gestellten oder von einem Dritten angemieteten Kraftfahrzeuge zu verstehen.
- (2) Bei der Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug sind notwendige Beförderungskosten nur die Kosten, die auf der kürzesten verkehrsüblichen Fahrstrecke notwendig entstehen.
- (3) Bei notwendiger Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen zum Besuch der nächstgelegenen Schule in den Fällen des § 5 Absatz 1 erstattet der ZVMS als notwendige Beförderungskosten eine Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Besetzkilometer mit Schüler. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Schulweg zumutbar und möglich, werden jedoch höchstens die notwendigen Beförderungskosten erstattet, die bei der notwendigen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Bewilligungszeitraum nach dem jeweils geltenden günstigsten Tarif entstehen würden. Wenn in besonders gesundheitlich begründeten Ausnahmefällen die Beförderung nicht zumutbar im freigestellten Schülerverkehr zu organisieren ist oder die für die Einrichtung eines freigestellten Schülerverkehrs zu erwartenden Kosten je Schultag die vom ZVMS durchschnittlich je Schüler und Schultag zu tragenden Kosten überschreiten, kann eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten als notwendig erstattet werden. Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeuges abgegolten.
- (4) Bei Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen zum Besuch der nicht nächstgelegenen Schule in den Fällen des § 5 Absatz 2 erstattet der ZVMS Beförderungskosten in Höhe der Kosten, die für die notwendige Beförderung bis zur nächstgelegenen Schule entstehen würden. Die Berechnung der Kostenerstattung richtet sich nach Absatz 3, soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt. Würden die fiktiven Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule höher ausfallen als bei einer Berechnung der Kostenerstattung anhand der Besetzkilometer zur nicht nächstgelegenen Schule, beschränkt sich der Erstattungsanspruch auf den geringeren Betrag als Höchstbetrag. Darüber hinaus werden höchstens diejenigen Kosten erstattet, die bei unterstellter notwendiger Beförderung im freigestellten Schülerverkehr zur nächstgelegenen Schule in Höhe der vom ZVMS durchschnittlich je Schüler und Schultag zu tragenden Kosten anfallen würden.

§ 14 Wartezeit

- (1) Wartezeit ist die Aufenthaltszeit des Schülers an der Schule vor Beginn bzw. nach dem Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts. Sie schließt sich unmittelbar an die Schulwegezeit nach der fahrplanmäßigen Nutzung des vom ZVMS genehmigten Verkehrsmittels an bzw. umfasst sie den Zeitraum bis zum Beginn der Schulwegezeit mit Antritt der fahrplanmäßigen Rückfahrt des genehmigten Verkehrsmittels.
- (2) Stundenplanmäßige Unterrichtsbeginn- und -endzeiten sind auf die Fahrzeiten der Verkehrsmittel abzustimmen. Die Stundenpläne sollen so miteinander abgestimmt werden, dass unter Beachtung der in Absatz 3 geregelten Wartezeiten je Schulstandort eine Fahrt zum Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss bis zu zwei Fahrten ausreichend sind. Ein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse besteht nicht.

(3) Die zumutbare Wartezeit kann für Schüler

1. der Grundschulen und Förderschulen bis Klasse 4 jeweils höchstens bis zu 45 Minuten vor Beginn und nach Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts,
2. der Klassen 5 bis 10 schultäglich insgesamt höchstens bis zu 90 Minuten,
3. ab Klasse 11 schultäglich insgesamt höchstens bis zu 120 Minuten

betragen.

- (4) Bei besonderen Umständen können im Einzelfall längere Wartezeiten an einzelnen Tagen ausnahmsweise zumutbar sein, wenn eine Veränderung des Fahrplanes nicht möglich oder wegen öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist und soweit zur Sicherstellung der notwendigen Schülerbeförderung mindestens eine Hinfahrt zum Unterrichtsbeginn und zwei Rückfahrten nach Unterrichtsschluss zur besuchten Schule innerhalb der nach Absatz 3 zumutbaren Wartezeit gewährleistet ist.

§ 15 Notwendige Begleitpersonen

- (1) Für Schüler, die Anspruch auf die notwendige Beförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten zum Besuch der nächstgelegenen Schule gemäß § 5 Absatz 1 dieser Satzung haben, kann der ZVMS auf schriftlichen Antrag Beförderungskosten auch für die Begleitperson tragen, wenn die Begleitung des Schülers auf dem Schulweg aufgrund einer körperlichen, geistigen oder sonstigen behinderungsbedingten Beeinträchtigung erforderlich ist. Die Notwendigkeit und Bedingungen der Begleitung legt der ZVMS auf der Grundlage der jeweils geltenden Rechtsvorschriften fest. Soweit es für die Entscheidung des Antrages erforderlich ist, sind auf Verlangen des ZVMS erforderliche Nachweise durch den Schüler bzw. den gesetzlichen Vertreter beizubringen, wie ein amtsärztliches Gutachten.
- (2) Bei der notwendigen Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr nach § 12 trägt der ZVMS die Kosten für Begleitpersonen als Aufsicht neben dem Fahrer in der Regel nur, wenn die zu befördernden Schüler eine Schule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung besuchen und mindestens sechs Schüler im eingesetzten Kraftfahrzeug befördert werden. Der ZVMS ist nicht verpflichtet, eine Begleitperson mit einer besonderen beruflichen Qualifikation im Sinne medizinischer, pädagogischer oder sonstiger besonderer Fachkenntnisse einzusetzen.

Abschnitt 3 Verfahrensvorschriften

§ 16 Antragstellung

- (1) Die Beförderungs- und Erstattungsleistungen nach dieser Satzung werden nur auf Antrag und nur nach Genehmigung gewährt.

- (2) Der Antrag ist vor Beginn der Beförderung beim ZVMS mit den zulässigen Formularen entweder schriftlich oder elektronisch zu stellen. Zur schriftlichen Einreichung ist das über den Internetauftritt des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (www.vms.de) als Download bereitgestellte Formular zu nutzen. Es ist vollständig auszufüllen und vom volljährigen Schüler bzw. vom gesetzlichen Vertreter bei einem minderjährigen Schüler eigenhändig zu unterschreiben. Der schriftliche Antrag ist von der besuchten Schule bestätigen zu lassen und beim ZVMS abzugeben. Zur elektronischen Einreichung ist das auf der genannten Internetseite vom ZVMS bereitgestellte Onlineverfahren zu nutzen. Als Antragseingang gilt beim schriftlichen Antrag das Datum des Posteingangs beim ZVMS und beim elektronisch gestellten Antrag das systemseitig vergebene Eingangsdatum.
- (3) Mit der Antragstellung sind die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages von Bedeutung sind. Soweit es erforderlich ist, sind auf Verlangen des ZVMS die nach dieser Satzung geforderten Nachweise vorzulegen.
- (4) ¹Der Antrag kann frühestens ab dem 1. April des laufenden Schuljahres für das darauffolgende Schuljahr gestellt werden. ²Ein Schuljahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet jeweils am 31. Juli des darauffolgenden Jahres gemäß § 33 Absatz 1 SächsSchulG.

³Je nach Beförderungsmittel gelten für den Antragseingang und den Beginn der Beförderung bzw. deren Kostenübernahme folgende Fristen:

Beförderungsmittel	Antragseingang ZVMS	Beginn Beförderung/ Kostenübernahme
ÖPNV	im laufenden Monat	ab Folgemonat
fSV		
1.	bis zum letzten Unterrichtstag des laufenden Schuljahres	ab ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres
2.	Zeitraum zwischen letztem Unterrichtstag des laufenden Schuljahres und dem ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres	regelmäßig erst nach Ablauf von vier Wochen nach dem ersten Unterrichtstag
3.	nach dem ersten Unterrichtstag des laufenden Schuljahres	regelmäßig vier Wochen nach Antragseingang
Privat-PKW	im laufenden Monat	ab Folgemonat
Fahrzeugeinsatz im Auftrag des Schulträgers	im laufenden Monat	ab Folgemonat

- (5) Der Antrag ist schuljährlich neu zu stellen. Abweichend von Satz 1 gilt der Antrag auf Beförderung im freigestellten Schülerverkehr bei Genehmigung für nachfolgende Schuljahre für die reguläre Dauer des mitgeteilten Bildungsgangs als Wiederholungsantrag zu unveränderten Bedingungen gestellt, wenn der antragsberechtigte Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter diesen nicht bis zum 30. April des jeweiligen Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, gegenüber dem ZVMS schriftlich oder elektronisch widerrufen hat. Satz 2 gilt nicht, wenn die erteilte Beförderungsgenehmigung vom ZVMS rechtswirksam widerrufen worden ist. In Zusammenarbeit mit der besuchten Schule überprüft der ZVMS einmal im laufenden Schuljahr die Aktualität der Antragsdaten.

- (6) Ändern sich die Beförderungs- und Erstattungsvoraussetzungen im laufenden Schuljahr, gilt für den Änderungsantrag die in Absatz 4 genannte jeweilige Frist entsprechend.
- (7) Der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, Änderungen oder Bedingungen, die für die Entscheidung des Antrages von Bedeutung waren, unverzüglich dem ZVMS schriftlich mitzuteilen. Mit der Änderung sind sämtliche Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen, die für die Bearbeitung der Änderung erforderlich sind.

§ 17 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung der Beförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten nach dieser Satzung erfolgen durch den ZVMS schriftlich oder bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen elektronisch.
- (2) Mit dem Genehmigungsbescheid entscheidet der ZVMS insbesondere über die Beförderungsbedingungen, die Inanspruchnahme des jeweiligen Beförderungsmittels, die Art des Berechtigungsnachweises, die Höhe der zu erstattenden Beförderungskosten und die Höhe des Eigenanteils.
- (3) Die Genehmigung wird im Regelfall für die Dauer des Schuljahres erteilt, für das die Beförderung und Erstattung der notwendigen Beförderungskosten beantragt wurde. Abweichend von Satz 1 wird die Genehmigung zur Beförderung im freigestellten Schülerverkehr, mit privatem Kraftfahrzeug oder in Fahrzeugen, deren Einsatz im Auftrag des Schulträgers erfolgt, vom ersten bis zum letzten Unterrichtstag erteilt.

Bei Antragstellung im laufenden Schuljahr ist je nach genehmigtem Beförderungsmittel der Beginn des Genehmigungszeitraums unter Beachtung des in § 16 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung genannten Zeitpunktes festzulegen.

Hiervon abweichend kann der ZVMS die Nutzung beantragten freigestellten Schülerverkehrs zu einem früheren Zeitpunkt vor Ablauf der genannten regelmäßigen Bearbeitungszeit genehmigen, wenn in bereits eingerichteten Verkehren freie Beförderungskapazitäten vorhanden sind; als frühester Zeitpunkt ist der Tag nach Antragseingang möglich.

Für eine Beförderungsgenehmigung, in der der ZVMS unter Ablehnung der beantragten Beförderung des Schülers auf dem Schulweg im freigestellten Schülerverkehr die Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug bei Erstattung der fiktiven notwendigen Beförderungskosten nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung genehmigt, weil die besuchte Schule nicht nächstgelegene ist, beginnt der Erstattungszeitraum abweichend von Satz 3 erst nach dem Ablauf von vier Wochen nach Antragseingang.

- (4) Bei notwendiger Nutzung von mehreren Beförderungsmitteln auf dem Schulweg kann in der Genehmigung innerhalb der Festlegung des Bewilligungszeitraums nach den verschiedenen Antragsfristen differenziert werden.
- (5) Endet der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten im laufenden Schuljahr, wird die Genehmigung insoweit teilweise aufgehoben. Gleiches gilt für die Festsetzung des Eigenanteils bzw. für den Erlass des Eigenanteils. Soweit die Genehmigung mit Rückwirkung für die Vergangenheit aufgehoben worden ist, ist der ZVMS berechtigt, die Erstattung unrechtmäßig erhaltener Leistungen nach den geltenden Rechtsvorschriften geltend zu machen. Das gilt insbesondere bei unterlassenen oder nicht rechtzeitig abgegebenen Änderungsmitteilungen.

- (6) Soweit ein Eigenanteil erhoben wird, wird der Berechtigungsausweis zur Nutzung des freigestellten Schülerverkehr erst nach dessen vollständigen Zahlungseingang bzw. bei Gewährung einer Ratenzahlung nach Zahlungseingang der ersten Rate ausgereicht. Im Übrigen wird der Berechtigungsausweis mit Versendung der Genehmigung ausgereicht.

§ 18 Abrechnung der notwendigen Beförderungskosten

- (1) Bei der notwendigen Beförderung mit dem freigestellten Schülerverkehr trägt der ZVMS die notwendigen Beförderungskosten unter Beachtung der §§ 19 ff. dieser Satzung.
- (2) ¹Bei der notwendigen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann nur der Teil der tatsächlich entstandenen anrechnungsfähigen Kosten für die Beförderung als notwendig nach dieser Satzung vom Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter abgerechnet werden, der den vom Schüler nach §§ 19 ff. dieser Satzung zu tragenden Eigenanteil im Bewilligungszeitraum übersteigt.

²Zur Abrechnung ist das vom ZVMS zur Verfügung gestellte Abrechnungsfeld zu verwenden. ³Die tatsächlich angefallenen Aufwendungen sind durch Vorlage geeigneter Nachweise, z. B. durch Vorlage der Originalfahrtscheine oder der ABO-Vertragsunterlagen mit den entsprechenden Zahlungsnachweisen, zu belegen.

⁴Die Kosten können je Schuljahr zweimalig oder einmalig abgerechnet werden:

Abrechnung	Bewilligte Beförderungsmonate des betreffenden Schuljahres	Abgabefrist
Einmal	von August bis Juli	31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet
Zweimal		
1. Abrechnung	von August bis Dezember	31. Januar des betreffenden Schuljahres
2. Abrechnung	von Januar bis Juli	31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet

⁵Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für das betreffende Schuljahr erlischt, wenn die Abrechnung nicht innerhalb der Ausschlussfrist – 31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet – beim ZVMS schriftlich oder elektronisch eingegangen ist. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann die Abrechnung anstelle der ein- oder zweimaligen Vornahme auch monatlich nach Ablauf des betreffenden Beförderungsmonats erfolgen.

- (3) Bei der notwendigen Beförderung mit privatem Kraftfahrzeug gemäß § 13 dieser Satzung sind die notwendigen Beförderungskosten mit dem vom ZVMS zur Verfügung gestellten Formular vom Schüler oder dem gesetzlichen Vertreter unter Angabe der tatsächlichen Anwesenheitstage und Fehltage abzurechnen. Auf Verlangen des ZVMS sind die Anwesenheitstage nachzuweisen. Die Regelungen aus Absatz 2 Satz 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 19 Eigenanteilspflicht

- (1) Mit Ausnahme von Schülern an Förderschulen für geistige Entwicklung wird für jeden Schüler unabhängig vom Verkehrsmittel, von Unterrichtstagen und von der tatsächlichen Beförderung für die Genehmigung pro Schuljahr ein Eigenanteil in Höhe des Jahrespreises eines Bildungstickets nach dem Tarif des Verkehrsverbundes Mittelsachsen in der jeweils zum 1. August des betreffenden Schuljahres geltenden Fassung an den notwendigen Beförderungskosten erhoben. Ein Schuljahr umfasst zwölf Beförderungsmonate.
- (2) Der Eigenanteil nach § 19 Absatz 1 SBS ermäßigt sich auf 60 Prozent (gerundet auf den nächsten vollen Betrag), wenn nur für einen Teil des Schulwegs (also nur für die Hin- oder nur für die Rückfahrt) die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr oder mit privatem Kraftfahrzeug oder in der Kombination von beiden beantragt worden und zu genehmigen ist. Die Ermäßigung gilt nicht, wenn dem Schüler bei Gesamtbetrachtung seines Schulwegs (Hin- und Rückfahrt) die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zum Schulbesuch mit Erwerb eines Bildungstickets ganz oder teilweise möglich und zumutbar ist.
- (3) Die Pflicht, den Eigenanteil zu tragen, beginnt jeweils mit dem ersten Tag des Schuljahres und endet jeweils am letzten Tag des Schuljahres, wenn nicht in der erteilten Genehmigung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Beginnt der Genehmigungszeitraum erst im Laufe eines Schuljahres oder endet er vor Ablauf des Schuljahres, ist der Eigenanteil anteilig und aufgerundet auf die jeweiligen vollen Beförderungsmonate zu tragen. Änderungen der Berechnungsgrundlagen zum festgesetzten oder erlassenen Eigenanteil innerhalb des Genehmigungszeitraums werden zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats wirksam.
- (5) Schuldner des Eigenanteils ist
 1. der Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern der gesetzliche Vertreter,
 2. derjenige, der gegenüber dem ZVMS die Übernahme der Eigenanteilsschuld schriftlich übernommen hat.

Mehrere Schuldner des Eigenanteils haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Erhebung des Eigenanteils

- (1) Der Eigenanteil gemäß § 19 Absatz 1 dieser Satzung wird für den Genehmigungszeitraum durch den ZVMS mit Bescheid gegenüber dem Schuldner erhoben, wenn die Beförderung auf der Grundlage dieser Satzung ganz oder teilweise mit Fahrzeugen des freigestellten Schülerverkehrs erfolgt. Der Eigenanteil ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides in einem Betrag zur Zahlung fällig. Für den Fall, dass eine Genehmigung im laufenden Schuljahr erteilt wird, erfolgt die Festsetzung des anteiligen Eigenanteils in einem Zahlungsbetrag. Die Zahlungsfrist wird im Bescheid bekannt gegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Eigenanteil auf schriftlichen Antrag bis zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres in monatlichen Raten gezahlt werden. Soweit es für die Entscheidung des Antrages erforderlich ist, sind die Nachweise auf eigene Kosten durch den Schüler bzw. den gesetzlichen Vertreter beizubringen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 verzichtet der ZVMS bei genehmigter Beförderungskombination von öffentlichen Verkehrsmitteln und freigestelltem Schülerverkehr auf die Erhebung des Eigenanteils als Vorauszahlung an ihn, soweit die zu verauslagenden notwendigen ÖPNV-Fahrtkosten anderenfalls bei nachträglicher Abrechnung zurückerstattet werden müssten.
- (3) Wird die Beförderungsgenehmigung zur Nutzung des freigestellten Schülerverkehrs auf dem gesamten Schulweg oder auf einem Teil des Schulwegs wegen Erlöschen des Beförderungsanspruchs ganz oder teilweise aufgehoben, hat der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter einen Anspruch auf Rückerstattung des insoweit zu viel geleisteten (anteiligen) Eigenanteils. Soweit der ZVMS seinerseits aus der Aufhebung Erstattungsansprüche geltend machen kann, können diese gegenseitigen Ansprüche verrechnet werden.
- (4) Die notwendigen Beförderungskosten, die für eine Beförderung auf der Grundlage dieser Satzung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit privatem Kraftfahrzeug entstanden sind, werden abzüglich des Eigenanteils gemäß § 19 Absatz 1 dieser Satzung erstattet.

§ 21 Erlass des Eigenanteils

- (1) Auf Antrag erlässt der ZVMS für dritte und weitere nach dieser Satzung anspruchsberechtigte Kinder einer Familie den Eigenanteil gemäß § 19 dieser Satzung, wenn Eigenanteile bereits für zwei ihrer älteren Kinder im Bewilligungszeitraum getragen werden. Den Eigenanteilen gleichgestellt sind nachgewiesene Aufwendungen zum Erwerb von Bildungstickets, wenn die Beförderung im ÖPNV zum Schulbesuch nach dieser Satzung notwendig ist.
- (2) Absatz 1 gilt in Fällen notwendiger ÖPNV-Nutzung mit Anspruch auf Erstattung verauslagter Kosten für ein Bildungsticket nicht, wenn zu seinem Erwerb für den Schüler Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II, Bundeskindergeldgesetz (BKGG), SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Anspruch genommen worden sind.
- (3) Die Regelungen aus §§ 16 und 17 dieser Satzung für die Antragstellung und Genehmigung gelten für den Antrag auf Erlass entsprechend. Ist für ein älteres Geschwisterkind oder für beide wegen des Verweises zum Erwerb des Bildungstickets nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung kein Beförderungs-/ Erstattungsantrag beim ZVMS zu stellen oder aus anderen Gründen nicht gestellt worden, sind dem Erlassantrag auf das betreffende Schuljahr lautende Schulbescheinigungen und bei ÖPNV-Nutzung Angaben zum vertragsführenden Verkehrsunternehmen sowie zur jeweiligen Kundennummer mitzuteilen.

Abschnitt 4 Regelungen zur Schülerbeförderung

§ 22 Pflichten der Schüler und der gesetzlichen Vertreter; Beförderungsausschluss

- (1) Jeder Schüler hat sich zum Schutz von Personen und Sachen bei der Beförderung im freigestellten Schülerverkehr so zu verhalten, dass andere Fahrgäste und insbesondere der Fahrer nicht belästigt und gefährdet werden und das Fahrzeug nicht beschädigt wird. Wenn ein Schüler eine Verpflichtung nach Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt und andere Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, kann der ZVMS diesen Schüler von der notwendigen Beförderung mit dem freigestellten Schülerverkehr befristet oder auf Dauer ausschließen.

Der ZVMS hat insbesondere vor seiner Entscheidung den betroffenen Schüler, bei Minderjährigen auch den gesetzlichen Vertreter, anzuhören.

- (2) Die Schüler haben bei der Beförderung im freigestellten Schülerverkehr ihre gültigen Berechtigungsausweise mit sich zu führen und bei Kontrollen vorzuzeigen.
- (3) Jeder Schüler hat mit dem ihm gemäß § 17 Absatz 6 dieser Satzung ausgereichten Berechtigungsausweis ordnungsgemäß umzugehen, insbesondere vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Der ZVMS ist berechtigt, Verwaltungskosten für eine erforderliche Neuausstellung von Berechtigungsausweisen bei Verlust oder Beschädigung gemäß der geltenden Kostensatzung des ZVMS zu erheben.
- (4) Kommt der Schüler oder dessen gesetzlicher Vertreter bei genehmigter Beförderung im freigestellten Schülerverkehr als notwendig seiner Mitwirkungspflicht zur Zahlung des Eigenanteils an den notwendigen Beförderungskosten innerhalb der in dem Genehmigungsbescheid festgelegten Zahlungsfrist nicht oder nicht vollständig nach, ist der ZVMS berechtigt, den Schüler nach erfolgloser Mahnung und angekündigtem Widerruf der erteilten Beförderungsgenehmigung, mit Erlass des entsprechenden Widerrufsbescheides von der Beförderung ab dem genannten Zeitpunkt auszuschließen. Mit Wirksamwerden des Widerrufs verliert der Beförderungsantrag des Schülers die Wiederholungsfiktion für das Folgeschuljahr nach § 16 Absatz 5 dieser Satzung.

§ 23 Zusammenarbeit mit Schulen und Schulträgern

- (1) Schulen und Schulträger sollen die Unterrichtszeiten mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel und des freigestellten Schülerverkehrs abstimmen. Dabei sollten die regionalspezifischen Verkehrsspitzenzeiten berücksichtigt und ein gestaffelter Unterrichtsbeginn der Schulen angestrebt werden.
- (2) Sollten Änderungen des Fahrplans der öffentlichen Verkehrsmittel oder Fahrzeiten des freigestellten Schülerverkehrs für das kommende Schuljahr erforderlich werden, können die Schulen und/oder Schulträger diese dem ZVMS schriftlich anzeigen. Die jeweilige Anzeige muss bis spätestens zum 30. April des laufenden Schuljahres für das neue Schuljahr erfolgen. Spätere Anzeigen können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Fahrplan- bzw. Fahrzeitenänderung besteht auch bei fristgerechter Anzeige nicht.

- (3) Die frei beweglichen Ferientage oder die angeordneten unterrichtsfreien Tage sind von jeder Schule dem ZVMS rechtzeitig, mindestens acht Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Fahrten des freigestellten Schülerverkehrs, die aufgrund schulorganisatorischer Gründe an einzelnen Tagen nicht benötigt werden, hat die Schule dem ZVMS rechtzeitig, mindestens drei Arbeitstage vorher, schriftlich anzuzeigen.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 24 Übergangsregelungen

- (1) Für Erstattungszeiträume der vorangegangenen Schuljahre von 2018/2019 bis zum Ablauf des Schuljahres 2021/2022 erfolgt die Abrechnung der notwendigen Beförderungskosten nach der Schülerbeförderungssatzung des ZVMS vom 18. Dezember 2017.
- (2) Für Erstattungszeiträume ab dem Schuljahr 2022/2023 bis zum Ablauf des Schuljahres 2025/2026 erfolgt die Abrechnung der notwendigen Beförderungskosten in der Erstfassung der Schülerbeförderungssatzung des ZVMS vom 4. März 2022.“

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

nicht abgedruckt

Veröffentlichungen:

Schülerbeförderungssatzung des ZVMS (SBS) vom 04.03.2022 (SächsAbl. 2022, S. A153ff.)

Erste Änderungssatzung des ZVMS vom 26.03.2026 (SächsAbl. 2026, S. A242ff.)